

ANSUCHEN UM FÖRDERUNG

nach dem Stadt- und Ortsbildschutzgesetz SOG 2021 (Tir. LGBl. Nr. 124/2020)

Zahl:

Maglbk/.....

Einlaufstempel:

An den **Stadtmagistrat Innsbruck**
Referat Projekte - Gestaltung - Ortsbildschutz

1	Objekt
	Adresse: Maßnahmen:

2	Förderungswerber/in
	Name: Adresse: <input type="checkbox"/> Eigentümer/in <input type="checkbox"/> Miteigentümer/in <input type="checkbox"/> Bauberechtigte/r (Vollmacht!) Telefon: Fax: E-Mail: vorsteuerabzugsberechtigt: <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja zu %

3	Wurde von der Baubehörde ein Instandsetzungsauftrag erteilt?
	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, ZI vom

4	Welche sonstigen Förderungsmittel werden (wurden) in Anspruch genommen?
	<input type="checkbox"/> Wohnhaussanierung <input type="checkbox"/> Bundesdenkmalamt <input type="checkbox"/> sonstige:.....

5	Angaben zur Liegenschaft
Gesamtnutzfläche der (des) Gebäude(s) / betreffenden Gebäudeteile	
Summe aller Nutzflächen: (ohne Garagen, Keller und Dachböden)	m ²
davon gewerblich genutzt: (z.B. Geschäft, Büro, Ordination, Gastgewerbebetrieb ...)	m ²
Anzahl der Wohneinheiten	
mietfrei benützte Anzahl des/r (Mit)eigentümer/in
Wohnnutzfläche der mietfrei benützten Wohnung(en)	m ²
Ausstattungskategorie der mietfrei benützten Wohnung(en)	m ²
(gemäß Mietrechtsgesetz)	
Anzahl der Geschäftslokale	
Geschäftsfläche gesamt.....	m ²
Einnahmen Vermietung/Verpachtung	
Nettomietzins €	Kalenderjahr
(gemäß Mietrechtsgesetz)	

Im Falle vorsätzlich unwahrer Angaben wird auf mögliche strafrechtliche Konsequenzen gem. §§ 146, 147 StGB verwiesen.

6	Bankdaten
Bekanntgabe, wohin die Überweisung des Förderungsansuchens erbeten wird:	
.....
Bank:	BIC:
.....
IBAN:	Lautend auf:
.....

Merkblatt

über die Gewährung einer Förderung nach dem Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2021

Grundsätze der Förderung

Die Stadtgemeinde Innsbruck fördert gemeinsam mit dem Land Tirol Vorhaben in Schutzzonen, die der Erhaltung des charakteristischen Gepräges des jeweiligen Stadt- oder Ortsteiles bzw. der jeweiligen Gebäudegruppe dienen. Zudem werden Vorhaben an charakteristischen Gebäuden innerhalb und außerhalb von Schutzzonen gefördert, die der Erhaltung ihrer prägenden Wirkung auf das jeweilige Stadt- oder Ortsbild dienen. Förderungswürdig ist auch die Befundung von Gebäuden hinsichtlich Bauaufnahme, bauhistorischer, bautechnischer, bauphysikalischer, baustatischer und architektonischer sowie ortsbild- und umgebungsgestaltender Notwendigkeiten.

Die Förderung hat die Eigeninitiative der Eigentümer der betroffenen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen anzuregen und zu unterstützen sowie deren Leistungen für die im öffentlichen Interesse gelegenen Maßnahmen angemessen abzugelten.

Auf die Gewährung einer Förderung nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch.

Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung sind jene Mehrkosten, die aufgrund dieses Gesetzes zusätzlich zu den Kosten, die auch aufgrund der Tiroler Bauordnung idgF aufgewendet werden müssten, entstehen: Das sind Mehrkosten für die Erhaltung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen und für den Umbau und die sonstige Änderung von Gebäuden in Schutzzonen, für die Erhaltung, den Umbau und die sonstige Änderung von charakteristischen Gebäuden innerhalb und außerhalb von Schutzzonen sowie die Befundung von Gebäuden und Ortsräumen.

Gefördert werden insbesondere die Kosten für

- zusätzliche Konstruktionen und Vorkehrungen zur Erhaltung und Festigung von Bauelementen, wie Außenwände mit erhaltenswerten Fassaden, Gewölbe, Deckenkonstruktionen, Stiegenhäuser oder andere charakteristische Bauelemente,
- Maßnahmen zur Erhaltung der typischen architektonischen Elemente von charakteristischen Gebäuden,
- Maßnahmen zur Wiederherstellung der ursprünglichen äußeren Gestalt von Gebäuden,
- Ausbesserungen, Ergänzungen, Instandsetzungen und Erneuerungen charakteristischer Fassaden, Fassadengliederungen und künstlerischer Schmuckelemente sowie den Austausch und die Sanierung charakteristischer Elemente wie Fenster, Außentüren, Tore und Dachdeckungen,
- Sicherungsvorkehrungen, die im Zuge der oben aufgezählten Maßnahmen erforderlich werden.

Art der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

Ausmaß der Förderung

Bei der Festsetzung des Ausmaßes der Förderung ist auf die wirtschaftlich zumutbaren Eigenleistungen des Förderungswerbers, auf den Vorteil, der ihm durch die zu fördernde Maßnahme erwächst, auf sonstige Förderungsmöglichkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften, auf die Ertragslage des Gebäudes sowie darauf Bedacht zu nehmen, wieweit die zu fördernde Maßnahme den Zielen dieses Gesetzes entspricht.

Voraussetzungen der Förderung

Eine Förderung darf nur auf Antrag des Eigentümers oder mit Zustimmung des Eigentümers des betreffenden Gebäudes oder der betreffenden baulichen Anlage oder des Bauberechtigten (Vollmacht) gewährt werden. Voraussetzung ist eine Bewilligung der jeweiligen Maßnahmen nach dem Stadt- und Ortsbildschutzgesetz idgF (→eigenes Formular).

Verfahren

Bei der Magistratsabteilung III/ Stadtplanung/ Referat Projekte-Gestaltung-Ortsbildschutz ist vor Baubeginn das **Ansuchen um Bewilligung nach dem Stadt- und Ortsbildschutzgesetz** einzureichen, in dem die beabsichtigten Maßnahmen verbal beschrieben und planmäßig dargestellt sind. Der Sachverständigenbeirat bzw. der Gemeindevertreter im Sachverständigenbeirat überprüft die Förderbarkeit und definiert allenfalls Auflagen zur Änderung. Von der Baubehörde ergeht dann zur diesem Ansuchen ein Bewilligungsbescheid.

Das Referat Projekte-Gestaltung-Ortsbildschutz überprüft während und nach der Bauführung die Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen bzw. der Auflagen, deren Umsetzung die Voraussetzung für die Gewährung der Förderung nach dem Stadt- und Ortsbildschutzgesetz idgF ist.

Nach Fertigstellung der Arbeiten sind dem Referat für Projekte-Gestaltung-Ortsbildschutz Kopien der betreffenden Rechnungen samt Zahlungsbestätigungen vorzulegen, anhand derer die förderbaren Mehrkosten ermittelt werden.

Die vom Referat Projekte-Gestaltung-Ortsbildschutz ermittelten Mehrkosten werden dann im Hinblick auf die Ertragslage des Gebäudes überprüft und gegebenenfalls gekürzt. Der vom Stadtsenat bzw. Gemeinderat letztlich beschlossene Betrag kommt sodann zur Auszahlung.

Ansprechpartner:

Stadtmagistrat Innsbruck
Magistratsabteilung III/ Stadtplanung/
Referat Projekte-Gestaltung-Ortsbildschutz
Maria-Theresien-Straße 18
6020 Innsbruck

Tel: 0512 – 5360 – 4112
E-mail: post.stadtplanung@innsbruck.gv.at
Home: www.innsbruck.at

WICHTIG!

Das Ansuchen ist vor Baubeginn einzubringen.